

EVANGELISCHE GRUNDSCHULE BITTERFELD-WOLFEN

SCHULGELDORDNUNG

Der Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen als Träger der Evangelischen Grundschule Bitterfeld-Wolfen, vertreten durch den Vorstand, hat am 12.12.2013 die Schulgeldordnung für die Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

§ 1. GRUNDSATZ

Für den Besuch der Evangelischen Grundschule wird ein Schulgeld erhoben.

Schulgeldpflichtig sind die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 2. HÖHE DES SCHULGELDES

Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben.

Es beträgt

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - für das erste Kind | 120,00 €/Monat bzw. 1.440,00 €/Jahr |
| - für das zweite Kind | 80,00 €/Monat bzw. 960,00 €/Jahr |
| - für das dritte Kind | 50,00 €/Monat bzw. 600,00 €/Jahr |
| - für das vierte Kind und jedes weitere | 20,00 €/Monat bzw. 240,00 €/Jahr |

§ 3. ERLASS VON SCHULGELD

1. Auf Antrag kann das Schulgeld bis zu einem Betrag von mindestens 10,00 €/Monat erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit der Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Als Nachweis gilt insbesondere die Bescheinigung des Erhalts der Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII, Kap.3.
2. Dem Erhalt der Hilfe zum Lebensunterhalt stehen ähnlich schwerwiegende Gründe gleich.
3. Der Antrag ist an den Vorstand des Diakonieverein e.V. zu richten. Er gilt nur für das betreffende Schuljahr.

§ 4. ERHEBUNGSZEITRAUM

Das Schulgeld wird für jeweils ein Schuljahr erhoben. Das Schuljahr im Sinne dieser Ordnung beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres. Erfolgt eine Kündigung des Schulvertrages gern. Abschnitt III Abs.2. oder 4. des Schulvertrages, erlischt die Pflicht zur Schulgeldzahlung zum Ende des Monats der Kündigung.

Diakonieverein 

BITTERFELD
WOLFEN
GRÄFENHAINICHEN

EVANGELISCHE
GRUNDSCHULE
BITTERFELD-WOLFEN

§ 5. ZAHLWEISE

Das Schulgeld ist als Jahresbeitrag bis zum Beginn des Schuljahres zu entrichten. Wird monatlich gezahlt, ist ein SEPA-Lastschriftmandat zum 15. des jeweiligen Monats zu erteilen.

§ 6. DATENSCHUTZ

1. Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den zuständigen Personen des Trägers zugänglich; die zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind.
2. Mit Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über den Erlass von Schulgeld bilden.

§ 7. NICHTZAHLUNG DES SCHULGELDES

Verweigert der Schulgeldpflichtige die Zahlung des Schulgeldes oder ist er mit mehr als 2 Monatsraten trotz Aufforderung dauerhaft im Rückstand, ohne dass ein Grund gemäß § 3 der Ordnung vorliegt, stellt dies einen Anlass gemäß Abschnitt III. Abs. 4. des Schulvertrages dar, der zur Beendigung des Schulverhältnisses führen kann.

Die Pflicht zur Schulgeldzahlung für das ganze Schuljahr bleibt unberührt.

Bitterfeld-Wolfen den,

14.07.2022



Ulrike Petermann
Theologischer Vorstand